

Az.: 4513-02 – F HI/FS Soe

Kiel, 20.01.2021

Tagung der Landessynode vom 25. – 26. Februar 2021

Anlage zu TOP 5.1

**Kirchensteuereingänge des Jahres 2020
Kirchensteuerschätzung bis Ende 2021
Kirchensteuergroßprognose bis 2025**

Auf der Grundlage

- der Ergebnisse der 159. Sitzung des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung vom 10. bis 12. November 2020,
- regionalisierter Steuereinnahmeerwartungen 2020 – 2021 für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
- der Steuer- und Kirchensteuer-Eingänge von Januar bis Oktober 2020 und eigener Wertung und Einschätzung des Finanzdezernats

wurde eine Schätzung der Kirchensteuereinnahmen bis Ende 2021 vorgenommen. Die Steuerschätzung basiert auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Herbstprojektion 2020 der Bundesregierung.

Die Schätzungen des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung berücksichtigen nur das zum Zeitpunkt der Schätzung verabschiedete Steuerrecht. Die Schätzung berücksichtigt hingegen nicht die Auswirkungen der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzesvorhaben. Es handelt sich hierbei, wie bereits in der September-Schätzung, um

- den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz),
- den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge sowie Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen und
- den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020.

Den Finanztableaus sind folgende Auswirkungen im Bereich der Maßstabsteuer zu entnehmen:

in Mio. €					
		2021	2022	2023	2024
Finanzielle Auswirkungen Zweites Familienentlastungsgesetz	Est	-565	-1.360	-1.495	-1.545
	LSt	-6.345	-9.920	-10.395	-10.250
		-6.910	-11.280	-11.890	-11.795
Finanzielle Auswirkungen Gesetz zur Anpassung der Behindertenpauschbeträge	Est	-85	-975	-1.130	-1.170
	LSt	-100	-115	-115	-120
		-185	-1.090	-1.245	-1.290
Jahressteuergesetz 2020	Est	-50	-80	-80	-70
	LSt				100
		-50	-80	-80	30
mögliche Mindereinnahmen Einkommensteuer/Lohnsteuer insgesamt		-7.145	-12.450	-13.215	-13.055

Unter der Annahme, dass 1 Mrd. € Mindereinnahme auf Bundesebene für die Nordkirche zu 2 Mio. € Mindereinnahmen führt, ergeben sich daraus folgende mögliche Mindereinnahmen:

	2021	2022	2023	2024
Mindereinnahmen Kirchensteuer Nordkirche in Mio. €	-14	-25	-26	-26

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 27. November 2020 dem Zweiten Familienentlastungsgesetz zugestimmt. Die Auswirkungen sind daher in der Kirchensteuerschätzung durch einen Sicherheitsabschlag zu berücksichtigen.

a) Gesamtwirtschaftliche Aspekte

Die deutsche Wirtschaft erholt sich, allerdings kommt der weitere Erholungsprozess nach der ersten kräftigen Belebung im Mai und Juni als Reaktion auf das Ende des harten Lockdowns mühsamer voran. Die Corona-Pandemie hat weiterhin Verhaltensänderungen bei Konsumenten und Investoren zur Folge. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Erholungsprozess im vierten Quartal fortsetzt.

Die Weltkonjunktur ist nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigt, aber auch hier scheint sich die Erholung fortzusetzen.

Die Beschäftigung hat leicht zugenommen und die Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung gingen bei abflachender Kurzarbeit etwas zurück. Das Stellenangebot und somit die Nachfrage nach Arbeitskräften nimmt weiterhin nur sehr verhalten zu. Der sinkende Trend bei der Kurzarbeit setzt sich fort.

Die verbesserten umfragebasierten Frühindikatoren von IAB, ifo und der BA lassen leichte Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt erwarten

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Monatsbericht November 2020).

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat bei der neuesten Prognose für das Bruttoinlandsprodukt folgende Veränderungsdaten zu Grunde gelegt:

	2020			2021			2022		
	V/2020	IX/2020	XI/2020	V/2020	IX/2020	XI/2020	V/2020	IX/2020	XI/2020
nominal	-4,7 %	-4,0 %	-3,8 %	+6,8 %	+6,0 %	+6,0 %	+3,0 %	+3,0 %	+4,3 %
real	-6,3 %	-5,8 %	-5,5 %	+5,2 %	+4,4 %	+4,4 %	+1,4 %	+1,5 %	+2,5 %

	ab 2023		
	V/2020	IX/2020	XI/2020
nominal	+3,0 %	+3,0 %	+2,6 %
real	+1,4 %	+1,5 %	+1,0 %

b) Lohnsteuer / Kirchenlohnsteuer

2020

Das Lohnsteuer-/Kirchenlohnsteueraufkommen (Kasse) hat sich bis Oktober 2020 in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wie folgt entwickelt:

01-10/2020		
Lohnsteuer (in Mio. €)		
Hamburg	8.454,0	(- 3,1 %)
Mecklenburg-Vorpommern	1.775,1	(+ 1,0 %)
Schleswig-Holstein	5.189,3	(+ 0,1 %)
Kirchenlohnsteuer (in Mio. €)		
Hamburg	144,2	(- 5,4 %)
Mecklenburg-Vorpommern	18,7	(+ 0,2 %)
Schleswig-Holstein	141,7	(- 3,6 %)

Es ist zu beobachten, dass die Auswirkungen der Covid19-Pandemie auf das Lohnsteueraufkommen und das Kirchenlohnsteueraufkommen in den Bundesländern höchst unterschiedlich ausfallen. Während in Ostdeutschland keine bis geringe Aufkommensrückgänge oder teilweise sogar Aufkommenszuwächse zu verzeichnen sind, sind die Aufkommensrückgänge in Westdeutschland erheblich. Dieses zeichnet sich auch im Kirchensteueraufkommen ab. Die Nordkirche liegt mit ihrer Aufkommensentwicklung im Durchschnitt der Gliedkirchen der EKD.

Die deutlich geringere prozentuale Aufkommensentwicklung im Bereich der Kirchenlohnsteuer im Vergleich zur Maßstabsteuer ist auf die Auswirkungen der weiteren Anhebung der Kinderfreibeträge ab 01.01.2020 zurückzuführen, da diese zur Ermittlung der Kirchensteuerbemessungsgrundlage bereits im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt werden. Im Bereich der Lohnsteuer wirken sich die Kinderfreibeträge hingegen nicht aus.

Die Ausgangsdaten der November-Schätzung fallen trotz des Teil-Lockdowns und des damit zu erwartenden Anstiegs der Kurzarbeit ähnlich aus wie in der September-Schätzung angenommen. Die Bundesregierung erwartet auf Grund des Anstiegs der Kurzarbeit infolge der Corona-Krise einen Rückgang der Bruttolohn- und -gehaltssumme (BLG) um -1,6 % (September-Schätzung: -1,2 %, Mai-Schätzung: - 1,5 %). Die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer wird im Jahresdurchschnitt um - 0,6 % abnehmen (September-Schätzung: - 0,6 %, Mai-Schätzung: - 0,5 %). Ferner wird eine Steigerung der BLG je beschäftigtem Arbeitnehmer (ohne geringfügige Beschäftigung und Arbeitsgelegenheiten) um + 0,7 % erwartet (September-Schätzung: + 0,7 %, Mai-Schätzung: + 0,5 %).

Auf der Grundlage der vorgenannten Annahmen geht der staatliche Arbeitskreis Steuerschätzung von einem Rückgang der Bruttolohnsteuer (d. h. inkl. der Pauschsteuer für Mini-Jobs, aber vor Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage) von - 1,9 % (September-Schätzung: -2,2 %, Mai-Schätzung: -2,5 %) aus.

Für Schleswig-Holstein werden diese Erwartungen übernommen. Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet aktuell noch Zuwächse, die in den vergangenen Monaten aber deutlich zurückgegangen sind. Es wird daher das Aufkommen des Jahres 2019 fortgeschrieben. Hamburg verzeichnete in den ersten Monaten geringere Aufkommenszuwächse als der Bundesdurchschnitt. Dieses wird auf eine überdurchschnittlich starke Zunahme der Kurzarbeit zurückgeführt. Es werden daher mit einer Minderung der Bruttolohnsteuer um - 3,9 % (September-Schätzung: -3,2 %; Mai-Schätzung: - 3,5 %) gerechnet.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten sowie der Verrechnungen nach § 30 der Kirchensteuerordnung ergeben sich danach folgende Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen für das Jahr 2020:

Hamburg:	158,5 Mio. €	(Anteilsquote: 1,700 %)
		(September 2020: 1,700 %)
		Mai 2020: 1,690 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	22,7 Mio. €	(Anteilsquote: 1,040 %)
		(September 2020: 1,040 %)
		Mai 2020: 1,040 %)
Schleswig-Holstein:	164,7 Mio. €	(Anteilsquote: 2,720 %)
		(September 2020: 2,710 %)
		Mai 2020: 2,720 %).

2021

Das BMWi erwartet für das Jahr 2021 im Bundesgebiet eine Steigerung der BLG um + 3,5 % (September-Schätzung: +3,2 %, Mai-Schätzung: + 4,1 %). Diese Erwartung beruht auf einer Zunahme beschäftigter Arbeitnehmer von + 0,5 % (September-Schätzung: + 0,5 %, Mai-Schätzung: + 0,2 %) und einer Steigerung der BLG je beschäftigtem Arbeitnehmer (ohne geringfügige Beschäftigung und Arbeitsgelegenheiten) von + 1,1 % (September-Schätzung: +1,9 %, Mai-Schätzung: + 2,4 %). Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat danach einen Zuwachs der Bruttolohnsteuer in Höhe von + 2,7 % (September-Schätzung: + 3,5 %, Mai-Schätzung: + 4,7 %) ermittelt.

Für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden diese Erwartungen übernommen.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten sowie der Verrechnungen nach § 30 der Kirchensteuerordnung ergeben sich danach folgende Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen für das Jahr 2021:

Hamburg:	157,8 Mio. €	(Anteilsquote: 1,650 %)
		(September 2020: 1,650 %)
		Mai 2020: 1,640 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	23,1 Mio. €	(Anteilsquote: 1,030 %)
		(September 2020: 1,030 %)
		Mai 2020: 1,030 %)
Schleswig-Holstein:	166,0 Mio. €	(Anteilsquote: 2,670 %)
		(September 2020: 2,660 %)
		Mai 2020: 2,670 %).

c) Einkommensteuer / Kircheneinkommensteuer

2020

Das Einkommensteuer-/Kircheneinkommensteueraufkommen (Kasse) hat sich im Jahr 2020 in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bislang wie folgt entwickelt:

01-10/2020		
Einkommensteuer (in Mio. €)		
Hamburg	1.850,5	(- 7,4 %)
Mecklenburg-Vorpommern	596,8	(+ 7,0 %)
Schleswig-Holstein	1.860,0	(+ 3,4 %)
Kircheneinkommensteuer (in Mio. €)		
Hamburg	39,1	(- 18,9 %)
Mecklenburg-Vorpommern	8,7	(- 0,9 %)
Schleswig-Holstein	52,5	(- 16,7 %)

Auch im Bereich der Einkommensteuer und der Kircheneinkommensteuer lässt sich feststellen, dass die Auswirkungen in Ost- und Westdeutschland unterschiedlich ausfallen und insbesondere in Westdeutschland deutliche Aufkommensrückgänge zu verzeichnen sind.

Für das Aufkommen Schleswig-Holstein ist zu beachten, dass im Bereich der Einkommensteuer Einzelfälle im März/April 2020 zu einer Steigerung des Aufkommens 2020 in Höhe von 255 Mio. € geführt haben. Dieser Effekt war kirchensteuerneutral. Ohne diesen Einmaleffekt hätte sich eine Minderung des Einkommensteueraufkommens in Höhe von - 10,8 % ergeben.

Das BMWi erwartet für das Jahr 2020 eine Minderung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE) in Höhe von – 10,3 % (September-Schätzung: - 8,3 %, Mai-Schätzung: -21,1 %).

Für das Jahr 2020 erwartet der Arbeitskreis Steuerschätzung eine Minderung des Bruttoaufkommens (vor Abzug der Arbeitnehmer-Erstattungen) von - 8,0 % (September-Schätzung: - 12,9 %, Mai-Schätzung: - 19,9 %). Diese Aufkommensminderungen sind insbesondere auf die steuerlichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Steuerpflichtigen zurückzuführen (vgl. BMF-Schreiben vom 19.03.2020 und vom 24.04.2020).

Der Arbeitskreis Steuerschätzung erwartet nach Abzug der Arbeitnehmer-Erstattungen eine Minderung des Einkommensteuer-Kassenaufkommens um - 8,9 % (September-Schätzung: - 16,1 %, Mai-Schätzung: - 25,3 %).

Die Erwartungen werden für Schleswig-Holstein übernommen. Das Aufkommen wird um die kirchensteuerneutralen Einzelfälle korrigiert.

In Mecklenburg-Vorpommern zeichnen sich im Vergleich zum Vorjahr bislang Aufkommenssteigerungen ab. Zu beachten ist jedoch, dass die Aufkommen in den Vorauszahlungsmonaten Juni und September im Vergleich zu den Vorjahreszeiträumen erheblich geringer ausgefallen sind. Es ist davon auszugehen, dass auch im Dezember deutlich geringere Aufkommen generiert werden können, sodass eine Steigerung des Kassenaufkommens von 3,0 % angenommen wird.

Für Hamburg rechnet die Finanzbehörde trotz der positiven Aufkommensentwicklung im dritten Quartal insgesamt mit einer etwas schlechteren Entwicklung des Einkommensteuer-Kassenaufkommens und ermittelt eine Minderung um - 9,6 % (September-Schätzung: -11,1 %, Mai-Schätzung: - 27,2 %).

Es ergeben sich folgende Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen für das Jahr 2020:

Hamburg:	49,9 Mio. € (Anteilsquote: 2,150 %)
	(September: 2,300 %)
	Mai: 2,300 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	11,0 Mio. € (Anteilsquote: 1,410 %)
	(September: 1,350 %)
	Mai: 1,350 %)
Schleswig-Holstein:	68,9 Mio. € (Anteilsquote: 3,200 %)
	(September: 3,250 %)
	Mai: 3,300 %).

2021

Für das Jahr 2021 geht die Bundesregierung von einer Steigerung der UVE um + 8,8 % (September-Schätzung: + 3,5 %, Mai-Schätzung: + 22,8 %) aus. Dieses wird insbesondere damit begründet, dass ein großer Teil der Steuerpflichtigen nachträglich die für 2020 herabgesetzten Vorauszahlungen leisten wird. Unter Berücksichti-

gung dieser Annahme errechnet der Arbeitskreis Steuerschätzung eine Steigerung des Bruttoaufkommens in Höhe von + 7,1 % (September-Schätzung: + 10,6 %, Mai-Schätzung: + 22,2 %). Es wird allerdings damit gerechnet, dass die Arbeitnehmer-Erstattungen wegen der Erstattung überzahlter Lohnsteuer infolge der Kurzarbeit in 2020 steigen werden. Nach Abzug der Arbeitnehmer-Erstattungen ergibt sich ein Anstieg des Kassenaufkommens in Höhe von + 2,2 % (September-Schätzung: + 6,8 %, Mai-Schätzung: + 22,2 %).

Diese Erwartungen werden für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein übernommen. Hamburg erwartet eine dem Grunde nach vergleichbare Entwicklung. Auf Grund des hohen personenbezogenen Dienstleistungsanteils geht Hamburg aber davon aus, dass eine leicht verzögerte Erholung eintreten wird und erwartet daher einen Anstieg des Kassenaufkommens um + 2,1 % (September-Schätzung: + 5,0 %, Mai-Schätzung: + 24,1 %).

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten ergeben sich folgende Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen für das Jahr 2021:

Hamburg:	51,0 Mio. €	(Anteilsquote: 2,150 %)
		(September: 2,250 %)
		Mai: 2,250 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	10,6 Mio. €	(Anteilsquote: 1,335 %)
		(September: 1,275 %)
		Mai: 1,275 %)
Schleswig-Holstein:	68,8 Mio. €	(Anteilsquote: 3,125 %)
		(September: 3,175 %)
		Mai: 3,225 %).

d) Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug)

Im Bundesgebiet ist das Aufkommen der Abgeltungsteuer bis Oktober 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um + 28,5 % gestiegen. Bis einschließlich April 2020 lag der Zuwachs noch bei + 57,2 %. Die Aufkommenssteigerungen werden auf Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit Spekulationen am Anfang der Corona-Pandemie zurückgeführt. Die Aufkommenssteigerungen werden voraussichtlich im Jahresverlauf weiter an Dynamik verlieren. Der Arbeitskreis geht jetzt insgesamt von einer Steigerung in Höhe von + 25,3 % (September-Schätzung: + 24,4 %, Mai-Schätzung: + 22,4 %) aus.

Die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (Kapitalertragsteuer) sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um – 16,4 % gesunken. Dieses ist u. a. auch darauf zurückzuführen, dass viele Unternehmen auf Grund der Corona-Krise die Dividendenzahlungen im aktuellen Jahr reduziert haben. Der Arbeitskreis Steuerschätzung erwartet insgesamt einen Rückgang von – 12,9 %.

Die Eingänge der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug) beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt 18,8 Mio. € (brutto) bzw. 18,2 Mio. € (netto). Bis einschließ-

lich Oktober 2020 sind Kirchensteuern auf Kapitalerträge in Höhe von insgesamt brutto 16,48 Mio. € (netto: 15,94 Mio. €) eingegangen. Dieses entspricht einem Rückgang in Höhe von – 0,44 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Im April 2020 war noch ein Zuwachs in Höhe von + 22,2 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge unterliegt - wie die Maßstabsteuern auch - erheblichen Schwankungen.

Auf Grund der Annahmen des Arbeitskreises Steuerschätzung und der tatsächlichen Eingänge gehen wir weiter davon aus, dass das Vorjahresaufkommen nicht erreicht werden wird. Das Netto-Aufkommen 2020 wird mit 17,5 Mio. € angesetzt.

Für das Jahr 2021 erwartet der Arbeitskreis Steuerschätzung eine Minderung des Aufkommens aus der Abgeltungsteuer und der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag in Höhe von insgesamt - 6,3 %. Diese Annahme wird nicht übernommen, sondern das Aufkommen aus 2020 mit 17,5 Mio. € auch für 2021 fortgeschrieben.

e) Clearingverfahren Nordkirche

Die Clearing-Einbehaltung der Nordkirche wird auf Beschluss des Synodalausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften in seiner Sitzung vom 11. Juni 2018 ab 2019 mit 12,0 Mio. € angesetzt.

Die Clearing-Abrechnung für das Ausgleichjahr 2016 erfolgt am 8. Dezember 2020. Die Zahlungsverpflichtung der Nordkirche beläuft sich auf 6,06 Mio. € (netto) [2015: 5,3 Mio. € netto]. Von der für das Jahr 2016 gebildeten Rückstellung wird unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen und der noch zu leistenden Abschlusszahlung ein Betrag in Höhe von 8,94 Mio. € nicht benötigt und kann an die Kirchenkreise und die Landeskirche ausgeschüttet werden.

Die Clearing-Zinsen wurden für 2020 und 2021 mit 0,9 bzw. 0,7 Mio. € veranschlagt.

f) Verwahrtgelt Kirchensteuerkonto

Im Jahr 2019 belief sich das Verwahrtgelt auf rund 8.700 €. Da das Verwahrtgelt zum 1. November 2019 auf 0,5 % angehoben wurde und zudem die Grenze, bis zu der kein Verwahrtgelt erhoben wird, gesenkt worden ist, ist künftig mit höheren Verwahrtgelten zu rechnen. Zudem ist zu beachten, dass auf Grund des steigenden Risikos der Rückforderung geleisteter Kirchensteuerabschläge durch die Finanzverwaltung die eingegangenen Abschläge nicht vollständig mit den Abschlagszahlungen an die Kirchenkreise und die Landeskirche ausgekehrt werden können. Damit werden bis zur Erstellung der Kirchensteuerabrechnung vermehrt positive Salden auf dem Kirchensteuerkonto vorhanden sein, die ein Verwahrtgelt auslösen werden. In den ersten drei Quartalen 2020 sind Gebühren und Verwahrtgelte in Höhe von rund 6.200 € angefallen.

g) Kirchensteuergrobprognose 2022 bis 2025

Der Kirchensteuergrobprognose des Finanzdezernats bis 2025 liegt die Einzelsteuerprognose des Bundesministeriums der Finanzen aus November 2020 zugrunde. Für das Bundesgebiet werden folgende Entwicklungen zu Grunde gelegt:

Aufkommenszahlen Bundesgebiet in Mio. €							
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Lohnsteuer brutto	264.580	259.670 - 1,9 %	266.610 + 2,7 %	279.210 + 4,7 %	292.110 + 4,6 %	305.610 + 4,6 %	319.660 + 4,6 %
Einkommensteuer brutto	79.303	72.950 - 8,0 %	78.110 + 7,1 %	77.885 - 0,3 %	81.270 + 4,3 %	86.165 + 6,0 %	90.240 + 4,7 %

Die Angaben des Bundesfinanzministeriums zu der voraussichtlichen Entwicklung des Lohn- bzw. Einkommensteueraufkommens für 2022 bzw. ab 2023 basieren auf der Annahme einer Veränderung des nominalen Bruttoinlandsproduktes in Höhe von + 4,3 % bzw. + 2,6 % jährlich (real + 2,5 % bzw. 1,0 %), der Zunahme der BLG um + 3,2 % bzw. + 2,8 % sowie für 2022 einer Zunahme der beschäftigten Arbeitnehmer um + 0,4 % bzw. ab 2023 eines Rückganges der beschäftigten Arbeitnehmer um - 0,2 %.

Der Synodalausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften hat auf seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 entschieden, im Rahmen der November-Schätzung keine neue Grobprognose zu erstellen, sondern es bei der Grobprognose der September-Schätzung zu belassen. Unter Berücksichtigung der neuen Eckwerte der November-Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung ergeben sich Abweichungen nach unten, die sich innerhalb der Schätzungs-Toleranzen ergeben. Zudem hat auch bereits die September-Schätzung die möglichen Auswirkungen des Zweiten Familienentlastungsgesetzes (siehe Einleitung vor Buchstabe a) berücksichtigt.

	2022	2023	2024	2025
Verteilmasse	480	490	500	500

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei **nicht um Schätzungen**, sondern lediglich um **Grobprognosen** handelt, die mit erheblichen Unsicherheiten (gesetzliche Änderungen, abweichender konjunktureller Verlauf etc.) verbunden sind.

Zusammenstellung
Kirchensteuern 2020 bis 2025 - Schätzungen, Prognosen, Clearing

Kirchensteuerschätzung November 2020										
	2019 Ist- Beträge	2020 Soll-Beträge (Mio. €)					2020 Ist- Beträge	2021 Soll-Beträge (Mio. €)		
		Grundlage Haushalt 2020						Grundlage Haushalt 2021		
		V/2019	XI/2019	V/2020	IX/2020	XI/2020		V/2020	IX/2020	XI/2020
Kirchensteuerverteilmasse aus										
Kirchenlohnsteuer HH	168,9	173,0	169,9	158,1	159,7	158,5	158,21	161,3	161,4	157,8
Kircheneinkommensteuer HH	60,5	57,1	58,5	43,1	52,5	49,9	50,69	52,3	54,0	51,0
Kirchenlohnsteuer MV	23,0	23,3	23,3	22,1	22,2	22,7	23,07	22,9	22,7	23,1
Kircheneinkommensteuer MV	11,6	9,5	11,1	7,6	10,2	11,0	11,63	8,8	10,3	10,6
Kirchenlohnsteuer SH	172,0	174,2	174,0	162,3	162,3	164,7	165,70	166,9	164,8	166,0
Kircheneinkommensteuer SH	80,9	75,9	80,8	58,3	64,6	68,9	73,58	69,7	67,4	68,8
Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer	18,2	15,5	17,4	18,2	17,3	17,5	19,46	17,3	16,0	17,5
Zinsen	0,9	0,7	0,7	0,9	0,9	0,9	0,86	0,7	0,7	0,7
Sicherheitsabschlag wegen Auswirkungen Steuergesetze								-10,0	-14,0	-13,0
Verteilmasse	536,0	529,2	535,7	470,6	489,7	494,1	503,20	489,9	483,3	482,5
gerundet		529,0	536,0	470,0	490,0	494,0		490,0	483,0	483,0

Grobprognose November 2019:

541,0

Kirchensteuergrobprognose September 2020				
	Soll-Beträge in Mio. €			
	2022	2023	2024	2025
Verteilmasse	480,0	490,0	500,0	500,0
Grobprognose Mai 2020	500,0	510,0	520,0	

Clearing					
in Mio. €	Aus- gleichs- jahr	Clearing- Einbeh- tung	erhaltene Vorauszah- lungen	geleis- tete Voraus- zah- lungen	Rück- stel- lung
	2017	15,000		3,758	11,242
	2018	15,000		3,344	11,656
	2019	12,000		1,872	10,128
	2020	12,000		8,413	3,587
	Summe	54,000	0,000	17,387	36,613
	2021	12,000			

Az.: 4513-02 – F HI/FS Soe

Kiel, 20.01.2021

Tagung der Landessynode vom 25. – 26. Februar 2021

Anlage zu TOP 5.1

**Kirchensteuereingänge des Jahres 2020
Kirchensteuerschätzung bis Ende 2021
Kirchensteuergroßprognose bis 2025**

Auf der Grundlage

- der Ergebnisse der 159. Sitzung des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung vom 10. bis 12. November 2020,
- regionalisierter Steuereinnahmeerwartungen 2020 – 2021 für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
- der Steuer- und Kirchensteuer-Eingänge von Januar bis Oktober 2020 und eigener Wertung und Einschätzung des Finanzdezernats

wurde eine Schätzung der Kirchensteuereinnahmen bis Ende 2021 vorgenommen. Die Steuerschätzung basiert auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Herbstprojektion 2020 der Bundesregierung.

Die Schätzungen des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung berücksichtigen nur das zum Zeitpunkt der Schätzung verabschiedete Steuerrecht. Die Schätzung berücksichtigt hingegen nicht die Auswirkungen der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzesvorhaben. Es handelt sich hierbei, wie bereits in der September-Schätzung, um

- den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz),
- den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge sowie Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen und
- den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020.

Den Finanztableaus sind folgende Auswirkungen im Bereich der Maßstabsteuer zu entnehmen:

in Mio. €					
		2021	2022	2023	2024
Finanzielle Auswirkungen Zweites Familienentlastungsgesetz	Est	-565	-1.360	-1.495	-1.545
	LSt	-6.345	-9.920	-10.395	-10.250
		-6.910	-11.280	-11.890	-11.795
Finanzielle Auswirkungen Gesetz zur Anpassung der Behindertenpauschbeträge	Est	-85	-975	-1.130	-1.170
	LSt	-100	-115	-115	-120
		-185	-1.090	-1.245	-1.290
Jahressteuergesetz 2020	Est	-50	-80	-80	-70
	LSt				100
		-50	-80	-80	30
mögliche Mindereinnahmen Einkommensteuer/Lohnsteuer insgesamt		-7.145	-12.450	-13.215	-13.055

Unter der Annahme, dass 1 Mrd. € Mindereinnahme auf Bundesebene für die Nordkirche zu 2 Mio. € Mindereinnahmen führt, ergeben sich daraus folgende mögliche Mindereinnahmen:

	2021	2022	2023	2024
Mindereinnahmen Kirchensteuer Nordkirche in Mio. €	-14	-25	-26	-26

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 27. November 2020 dem Zweiten Familienentlastungsgesetz zugestimmt. Die Auswirkungen sind daher in der Kirchensteuerschätzung durch einen Sicherheitsabschlag zu berücksichtigen.

a) Gesamtwirtschaftliche Aspekte

Die deutsche Wirtschaft erholt sich, allerdings kommt der weitere Erholungsprozess nach der ersten kräftigen Belebung im Mai und Juni als Reaktion auf das Ende des harten Lockdowns mühsamer voran. Die Corona-Pandemie hat weiterhin Verhaltensänderungen bei Konsumenten und Investoren zur Folge. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Erholungsprozess im vierten Quartal fortsetzt.

Die Weltkonjunktur ist nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigt, aber auch hier scheint sich die Erholung fortzusetzen.

Die Beschäftigung hat leicht zugenommen und die Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung gingen bei abflachender Kurzarbeit etwas zurück. Das Stellenangebot und somit die Nachfrage nach Arbeitskräften nimmt weiterhin nur sehr verhalten zu. Der sinkende Trend bei der Kurzarbeit setzt sich fort.

Die verbesserten umfragebasierten Frühindikatoren von IAB, ifo und der BA lassen leichte Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt erwarten

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Monatsbericht November 2020).

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat bei der neuesten Prognose für das Bruttoinlandsprodukt folgende Veränderungsdaten zu Grunde gelegt:

	2020			2021			2022		
	V/2020	IX/2020	XI/2020	V/2020	IX/2020	XI/2020	V/2020	IX/2020	XI/2020
nominal	-4,7 %	-4,0 %	-3,8 %	+6,8 %	+6,0 %	+6,0 %	+3,0 %	+3,0 %	+4,3 %
real	-6,3 %	-5,8 %	-5,5 %	+5,2 %	+4,4 %	+4,4 %	+1,4 %	+1,5 %	+2,5 %

	ab 2023		
	V/2020	IX/2020	XI/2020
nominal	+3,0 %	+3,0 %	+2,6 %
real	+1,4 %	+1,5 %	+1,0 %

b) Lohnsteuer / Kirchenlohnsteuer

2020

Das Lohnsteuer-/Kirchenlohnsteueraufkommen (Kasse) hat sich bis Oktober 2020 in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wie folgt entwickelt:

01-10/2020		
Lohnsteuer (in Mio. €)		
Hamburg	8.454,0	(- 3,1 %)
Mecklenburg-Vorpommern	1.775,1	(+ 1,0 %)
Schleswig-Holstein	5.189,3	(+ 0,1 %)
Kirchenlohnsteuer (in Mio. €)		
Hamburg	144,2	(- 5,4 %)
Mecklenburg-Vorpommern	18,7	(+ 0,2 %)
Schleswig-Holstein	141,7	(- 3,6 %)

Es ist zu beobachten, dass die Auswirkungen der Covid19-Pandemie auf das Lohnsteueraufkommen und das Kirchenlohnsteueraufkommen in den Bundesländern höchst unterschiedlich ausfallen. Während in Ostdeutschland keine bis geringe Aufkommensrückgänge oder teilweise sogar Aufkommenszuwächse zu verzeichnen sind, sind die Aufkommensrückgänge in Westdeutschland erheblich. Dieses zeichnet sich auch im Kirchensteueraufkommen ab. Die Nordkirche liegt mit ihrer Aufkommensentwicklung im Durchschnitt der Gliedkirchen der EKD.

Die deutlich geringere prozentuale Aufkommensentwicklung im Bereich der Kirchenlohnsteuer im Vergleich zur Maßstabsteuer ist auf die Auswirkungen der weiteren Anhebung der Kinderfreibeträge ab 01.01.2020 zurückzuführen, da diese zur Ermittlung der Kirchensteuerbemessungsgrundlage bereits im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt werden. Im Bereich der Lohnsteuer wirken sich die Kinderfreibeträge hingegen nicht aus.

Die Ausgangsdaten der November-Schätzung fallen trotz des Teil-Lockdowns und des damit zu erwartenden Anstiegs der Kurzarbeit ähnlich aus wie in der September-Schätzung angenommen. Die Bundesregierung erwartet auf Grund des Anstiegs der Kurzarbeit infolge der Corona-Krise einen Rückgang der Bruttolohn- und -gehaltssumme (BLG) um -1,6 % (September-Schätzung: -1,2 %, Mai-Schätzung: - 1,5 %). Die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer wird im Jahresdurchschnitt um - 0,6 % abnehmen (September-Schätzung: - 0,6 %, Mai-Schätzung: - 0,5 %). Ferner wird eine Steigerung der BLG je beschäftigtem Arbeitnehmer (ohne geringfügige Beschäftigung und Arbeitsgelegenheiten) um + 0,7 % erwartet (September-Schätzung: + 0,7 %, Mai-Schätzung: + 0,5 %).

Auf der Grundlage der vorgenannten Annahmen geht der staatliche Arbeitskreis Steuerschätzung von einem Rückgang der Bruttolohnsteuer (d. h. inkl. der Pauschsteuer für Mini-Jobs, aber vor Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage) von - 1,9 % (September-Schätzung: -2,2 %, Mai-Schätzung: -2,5 %) aus.

Für Schleswig-Holstein werden diese Erwartungen übernommen. Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet aktuell noch Zuwächse, die in den vergangenen Monaten aber deutlich zurückgegangen sind. Es wird daher das Aufkommen des Jahres 2019 fortgeschrieben. Hamburg verzeichnete in den ersten Monaten geringere Aufkommenszuwächse als der Bundesdurchschnitt. Dieses wird auf eine überdurchschnittlich starke Zunahme der Kurzarbeit zurückgeführt. Es werden daher mit einer Minderung der Bruttolohnsteuer um - 3,9 % (September-Schätzung: -3,2 %; Mai-Schätzung: - 3,5 %) gerechnet.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten sowie der Verrechnungen nach § 30 der Kirchensteuerordnung ergeben sich danach folgende Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen für das Jahr 2020:

Hamburg:	158,5 Mio. €	(Anteilsquote: 1,700 %)
		(September 2020: 1,700 %)
		Mai 2020: 1,690 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	22,7 Mio. €	(Anteilsquote: 1,040 %)
		(September 2020: 1,040 %)
		Mai 2020: 1,040 %)
Schleswig-Holstein:	164,7 Mio. €	(Anteilsquote: 2,720 %)
		(September 2020: 2,710 %)
		Mai 2020: 2,720 %).

2021

Das BMWi erwartet für das Jahr 2021 im Bundesgebiet eine Steigerung der BLG um + 3,5 % (September-Schätzung: +3,2 %, Mai-Schätzung: + 4,1 %). Diese Erwartung beruht auf einer Zunahme beschäftigter Arbeitnehmer von + 0,5 % (September-Schätzung: + 0,5 %, Mai-Schätzung: + 0,2 %) und einer Steigerung der BLG je beschäftigtem Arbeitnehmer (ohne geringfügige Beschäftigung und Arbeitsgelegenheiten) von + 1,1 % (September-Schätzung: +1,9 %, Mai-Schätzung: + 2,4 %). Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat danach einen Zuwachs der Bruttolohnsteuer in Höhe von + 2,7 % (September-Schätzung: + 3,5 %, Mai-Schätzung: + 4,7 %) ermittelt.

Für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden diese Erwartungen übernommen.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten sowie der Verrechnungen nach § 30 der Kirchensteuerordnung ergeben sich danach folgende Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen für das Jahr 2021:

Hamburg:	157,8 Mio. €	(Anteilsquote: 1,650 %)
		(September 2020: 1,650 %)
		Mai 2020: 1,640 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	23,1 Mio. €	(Anteilsquote: 1,030 %)
		(September 2020: 1,030 %)
		Mai 2020: 1,030 %)
Schleswig-Holstein:	166,0 Mio. €	(Anteilsquote: 2,670 %)
		(September 2020: 2,660 %)
		Mai 2020: 2,670 %).

c) Einkommensteuer / Kircheneinkommensteuer

2020

Das Einkommensteuer-/Kircheneinkommensteueraufkommen (Kasse) hat sich im Jahr 2020 in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bislang wie folgt entwickelt:

01-10/2020		
Einkommensteuer (in Mio. €)		
Hamburg	1.850,5	(- 7,4 %)
Mecklenburg-Vorpommern	596,8	(+ 7,0 %)
Schleswig-Holstein	1.860,0	(+ 3,4 %)
Kircheneinkommensteuer (in Mio. €)		
Hamburg	39,1	(- 18,9 %)
Mecklenburg-Vorpommern	8,7	(- 0,9 %)
Schleswig-Holstein	52,5	(- 16,7 %)

Auch im Bereich der Einkommensteuer und der Kircheneinkommensteuer lässt sich feststellen, dass die Auswirkungen in Ost- und Westdeutschland unterschiedlich ausfallen und insbesondere in Westdeutschland deutliche Aufkommensrückgänge zu verzeichnen sind.

Für das Aufkommen Schleswig-Holstein ist zu beachten, dass im Bereich der Einkommensteuer Einzelfälle im März/April 2020 zu einer Steigerung des Aufkommens 2020 in Höhe von 255 Mio. € geführt haben. Dieser Effekt war kirchensteuerneutral. Ohne diesen Einmaleffekt hätte sich eine Minderung des Einkommensteueraufkommens in Höhe von - 10,8 % ergeben.

Das BMWi erwartet für das Jahr 2020 eine Minderung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE) in Höhe von – 10,3 % (September-Schätzung: - 8,3 %, Mai-Schätzung: -21,1 %).

Für das Jahr 2020 erwartet der Arbeitskreis Steuerschätzung eine Minderung des Bruttoaufkommens (vor Abzug der Arbeitnehmer-Erstattungen) von - 8,0 % (September-Schätzung: - 12,9 %, Mai-Schätzung: - 19,9 %). Diese Aufkommensminderungen sind insbesondere auf die steuerlichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Steuerpflichtigen zurückzuführen (vgl. BMF-Schreiben vom 19.03.2020 und vom 24.04.2020).

Der Arbeitskreis Steuerschätzung erwartet nach Abzug der Arbeitnehmer-Erstattungen eine Minderung des Einkommensteuer-Kassenaufkommens um - 8,9 % (September-Schätzung: - 16,1 %, Mai-Schätzung: - 25,3 %).

Die Erwartungen werden für Schleswig-Holstein übernommen. Das Aufkommen wird um die kirchensteuerneutralen Einzelfälle korrigiert.

In Mecklenburg-Vorpommern zeichnen sich im Vergleich zum Vorjahr bislang Aufkommenssteigerungen ab. Zu beachten ist jedoch, dass die Aufkommen in den Vorauszahlungsmonaten Juni und September im Vergleich zu den Vorjahreszeiträumen erheblich geringer ausgefallen sind. Es ist davon auszugehen, dass auch im Dezember deutlich geringere Aufkommen generiert werden können, sodass eine Steigerung des Kassenaufkommens von 3,0 % angenommen wird.

Für Hamburg rechnet die Finanzbehörde trotz der positiven Aufkommensentwicklung im dritten Quartal insgesamt mit einer etwas schlechteren Entwicklung des Einkommensteuer-Kassenaufkommens und ermittelt eine Minderung um - 9,6 % (September-Schätzung: -11,1 %, Mai-Schätzung: - 27,2 %).

Es ergeben sich folgende Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen für das Jahr 2020:

Hamburg:	49,9 Mio. €	(Anteilsquote: 2,150 %) (September: 2,300 % Mai: 2,300 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	11,0 Mio. €	(Anteilsquote: 1,410 %) (September: 1,350 % Mai: 1,350 %)
Schleswig-Holstein:	68,9 Mio. €	(Anteilsquote: 3,200 %) (September: 3,250 % Mai: 3,300 %).

2021

Für das Jahr 2021 geht die Bundesregierung von einer Steigerung der UVE um + 8,8 % (September-Schätzung: + 3,5 %, Mai-Schätzung: + 22,8 %) aus. Dieses wird insbesondere damit begründet, dass ein großer Teil der Steuerpflichtigen nachträglich die für 2020 herabgesetzten Vorauszahlungen leisten wird. Unter Berücksichti-

gung dieser Annahme errechnet der Arbeitskreis Steuerschätzung eine Steigerung des Bruttoaufkommens in Höhe von + 7,1 % (September-Schätzung: + 10,6 %, Mai-Schätzung: + 22,2 %). Es wird allerdings damit gerechnet, dass die Arbeitnehmer-Erstattungen wegen der Erstattung überzahlter Lohnsteuer infolge der Kurzarbeit in 2020 steigen werden. Nach Abzug der Arbeitnehmer-Erstattungen ergibt sich ein Anstieg des Kassenaufkommens in Höhe von + 2,2 % (September-Schätzung: + 6,8 %, Mai-Schätzung: + 22,2 %).

Diese Erwartungen werden für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein übernommen. Hamburg erwartet eine dem Grunde nach vergleichbare Entwicklung. Auf Grund des hohen personenbezogenen Dienstleistungsanteils geht Hamburg aber davon aus, dass eine leicht verzögerte Erholung eintreten wird und erwartet daher einen Anstieg des Kassenaufkommens um + 2,1 % (September-Schätzung: + 5,0 %, Mai-Schätzung: + 24,1 %).

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten ergeben sich folgende Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen für das Jahr 2021:

Hamburg:	51,0 Mio. €	(Anteilsquote: 2,150 %)
		(September: 2,250 %)
		Mai: 2,250 %)
Mecklenburg-Vorpommern:	10,6 Mio. €	(Anteilsquote: 1,335 %)
		(September: 1,275 %)
		Mai: 1,275 %)
Schleswig-Holstein:	68,8 Mio. €	(Anteilsquote: 3,125 %)
		(September: 3,175 %)
		Mai: 3,225 %).

d) Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug)

Im Bundesgebiet ist das Aufkommen der Abgeltungsteuer bis Oktober 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um + 28,5 % gestiegen. Bis einschließlich April 2020 lag der Zuwachs noch bei + 57,2 %. Die Aufkommenssteigerungen werden auf Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit Spekulationen am Anfang der Corona-Pandemie zurückgeführt. Die Aufkommenssteigerungen werden voraussichtlich im Jahresverlauf weiter an Dynamik verlieren. Der Arbeitskreis geht jetzt insgesamt von einer Steigerung in Höhe von + 25,3 % (September-Schätzung: + 24,4 %, Mai-Schätzung: + 22,4 %) aus.

Die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (Kapitalertragsteuer) sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um – 16,4 % gesunken. Dieses ist u. a. auch darauf zurückzuführen, dass viele Unternehmen auf Grund der Corona-Krise die Dividendenzahlungen im aktuellen Jahr reduziert haben. Der Arbeitskreis Steuerschätzung erwartet insgesamt einen Rückgang von – 12,9 %.

Die Eingänge der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug) beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt 18,8 Mio. € (brutto) bzw. 18,2 Mio. € (netto). Bis einschließ-

lich Oktober 2020 sind Kirchensteuern auf Kapitalerträge in Höhe von insgesamt brutto 16,48 Mio. € (netto: 15,94 Mio. €) eingegangen. Dieses entspricht einem Rückgang in Höhe von – 0,44 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Im April 2020 war noch ein Zuwachs in Höhe von + 22,2 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge unterliegt - wie die Maßstabsteuern auch - erheblichen Schwankungen.

Auf Grund der Annahmen des Arbeitskreises Steuerschätzung und der tatsächlichen Eingänge gehen wir weiter davon aus, dass das Vorjahresaufkommen nicht erreicht werden wird. Das Netto-Aufkommen 2020 wird mit 17,5 Mio. € angesetzt.

Für das Jahr 2021 erwartet der Arbeitskreis Steuerschätzung eine Minderung des Aufkommens aus der Abgeltungsteuer und der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag in Höhe von insgesamt - 6,3 %. Diese Annahme wird nicht übernommen, sondern das Aufkommen aus 2020 mit 17,5 Mio. € auch für 2021 fortgeschrieben.

e) Clearingverfahren Nordkirche

Die Clearing-Einbehaltung der Nordkirche wird auf Beschluss des Synodalausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften in seiner Sitzung vom 11. Juni 2018 ab 2019 mit 12,0 Mio. € angesetzt.

Die Clearing-Abrechnung für das Ausgleichjahr 2016 erfolgt am 8. Dezember 2020. Die Zahlungsverpflichtung der Nordkirche beläuft sich auf 6,06 Mio. € (netto) [2015: 5,3 Mio. € netto]. Von der für das Jahr 2016 gebildeten Rückstellung wird unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen und der noch zu leistenden Abschlusszahlung ein Betrag in Höhe von 8,94 Mio. € nicht benötigt und kann an die Kirchenkreise und die Landeskirche ausgeschüttet werden.

Die Clearing-Zinsen wurden für 2020 und 2021 mit 0,9 bzw. 0,7 Mio. € veranschlagt.

f) Verwahrtgelt Kirchensteuerkonto

Im Jahr 2019 belief sich das Verwahrtgelt auf rund 8.700 €. Da das Verwahrtgelt zum 1. November 2019 auf 0,5 % angehoben wurde und zudem die Grenze, bis zu der kein Verwahrtgelt erhoben wird, gesenkt worden ist, ist künftig mit höheren Verwahrtgelten zu rechnen. Zudem ist zu beachten, dass auf Grund des steigenden Risikos der Rückforderung geleisteter Kirchensteuerabschläge durch die Finanzverwaltung die eingegangenen Abschläge nicht vollständig mit den Abschlagszahlungen an die Kirchenkreise und die Landeskirche ausgekehrt werden können. Damit werden bis zur Erstellung der Kirchensteuerabrechnung vermehrt positive Salden auf dem Kirchensteuerkonto vorhanden sein, die ein Verwahrtgelt auslösen werden. In den ersten drei Quartalen 2020 sind Gebühren und Verwahrtgelte in Höhe von rund 6.200 € angefallen.

g) Kirchensteuergrobprognose 2022 bis 2025

Der Kirchensteuergrobprognose des Finanzdezernats bis 2025 liegt die Einzelsteuerprognose des Bundesministeriums der Finanzen aus November 2020 zugrunde. Für das Bundesgebiet werden folgende Entwicklungen zu Grunde gelegt:

Aufkommenszahlen Bundesgebiet in Mio. €							
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Lohnsteuer brutto	264.580	259.670 - 1,9 %	266.610 + 2,7 %	279.210 + 4,7 %	292.110 + 4,6 %	305.610 + 4,6 %	319.660 + 4,6 %
Einkommensteuer brutto	79.303	72.950 - 8,0 %	78.110 + 7,1 %	77.885 - 0,3 %	81.270 + 4,3 %	86.165 + 6,0 %	90.240 + 4,7 %

Die Angaben des Bundesfinanzministeriums zu der voraussichtlichen Entwicklung des Lohn- bzw. Einkommensteueraufkommens für 2022 bzw. ab 2023 basieren auf der Annahme einer Veränderung des nominalen Bruttoinlandsproduktes in Höhe von + 4,3 % bzw. + 2,6 % jährlich (real + 2,5 % bzw. 1,0 %), der Zunahme der BLG um + 3,2 % bzw. + 2,8 % sowie für 2022 einer Zunahme der beschäftigten Arbeitnehmer um + 0,4 % bzw. ab 2023 eines Rückganges der beschäftigten Arbeitnehmer um - 0,2 %.

Der Synodalausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften hat auf seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 entschieden, im Rahmen der November-Schätzung keine neue Grobprognose zu erstellen, sondern es bei der Grobprognose der September-Schätzung zu belassen. Unter Berücksichtigung der neuen Eckwerte der November-Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung ergeben sich Abweichungen nach unten, die sich innerhalb der Schätzungs-Toleranzen ergeben. Zudem hat auch bereits die September-Schätzung die möglichen Auswirkungen des Zweiten Familienentlastungsgesetzes (siehe Einleitung vor Buchstabe a) berücksichtigt.

	2022	2023	2024	2025
Verteilmasse	480	490	500	500

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei **nicht um Schätzungen**, sondern lediglich um **Grobprognosen** handelt, die mit erheblichen Unsicherheiten (gesetzliche Änderungen, abweichender konjunktureller Verlauf etc.) verbunden sind.

Zusammenstellung
Kirchensteuern 2020 bis 2025 - Schätzungen, Prognosen, Clearing

Kirchensteuerschätzung November 2020										
	2019 Ist- Beträge	2020 Soll-Beträge (Mio. €)					2020 Ist- Beträge	2021 Soll-Beträge (Mio. €)		
		Grundlage Haushalt 2020						Grundlage Haushalt 2021		
		V/2019	XI/2019	V/2020	IX/2020	XI/2020		V/2020	IX/2020	XI/2020
Kirchensteuerverteilmasse aus										
Kirchenlohnsteuer HH	168,9	173,0	169,9	158,1	159,7	158,5	158,21	161,3	161,4	157,8
Kircheneinkommensteuer HH	60,5	57,1	58,5	43,1	52,5	49,9	50,69	52,3	54,0	51,0
Kirchenlohnsteuer MV	23,0	23,3	23,3	22,1	22,2	22,7	23,07	22,9	22,7	23,1
Kircheneinkommensteuer MV	11,6	9,5	11,1	7,6	10,2	11,0	11,63	8,8	10,3	10,6
Kirchenlohnsteuer SH	172,0	174,2	174,0	162,3	162,3	164,7	165,70	166,9	164,8	166,0
Kircheneinkommensteuer SH	80,9	75,9	80,8	58,3	64,6	68,9	73,58	69,7	67,4	68,8
Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer	18,2	15,5	17,4	18,2	17,3	17,5	19,46	17,3	16,0	17,5
Zinsen	0,9	0,7	0,7	0,9	0,9	0,9	0,86	0,7	0,7	0,7
Sicherheitsabschlag wegen Auswirkungen Steuergesetze								-10,0	-14,0	-13,0
Verteilmasse	536,0	529,2	535,7	470,6	489,7	494,1	503,20	489,9	483,3	482,5
gerundet		529,0	536,0	470,0	490,0	494,0		490,0	483,0	483,0

Grobprognose November 2019:

541,0

Kirchensteuergrobprognose September 2020				
	Soll-Beträge in Mio. €			
	2022	2023	2024	2025
Verteilmasse	480,0	490,0	500,0	500,0
Grobprognose Mai 2020	500,0	510,0	520,0	

Clearing					
in Mio. €	Aus- gleichs- jahr	Clearing- Einbehal- tung	erhaltene Vorauszah- lungen	geleis- tete Voraus- zah- lungen	Rück- stel- lung
	2017	15,000		3,758	11,242
	2018	15,000		3,344	11,656
	2019	12,000		1,872	10,128
	2020	12,000		8,413	3,587
	Summe	54,000	0,000	17,387	36,613
	2021	12,000			